

15. Evangelische Landessynode

Beilage 107

Ausgegeben im September 2019

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

vom.....

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Werke, Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 1 Abs. 1) sowie, die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Landeskirche (§ 1 Abs. 2).“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Widerruf durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend Absatz 2 Satz 1 ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen.“

2. In § 5a Absatz 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „im Benehmen mit“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtmitarbeitervertretung“ die Wörter „bis zu zwölf Monate“ eingefügt; das Wort „vorübergehend“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestehen“ die Wörter „in einer Dienststelle“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
4. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Absätze 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 bis 6“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „freigestellt“ die Wörter „oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „leitenden“ die Wörter „oder aufsichtsführenden“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören oder sich seit einem Jahr im Dienst der Kirche oder der Diakonie befinden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Leitungsorgan“ die Wörter „der Dienststelle“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 a Abs. 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt.
8. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im 1. Halbsatz 1 wird nach dem Wort „statt“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Dienstvereinbarung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Vereinbarung“ wird durch das Wort „Dienstvereinbarung“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Schulen, Seminaren und Hochschulen durch Verordnung des Oberkirchenrats geregelt.“

11. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „eine“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragrafenüberschrift werden nach dem Wort „Schweigepflicht“ die Wörter „und Datenschutz“ angefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen.“

13. In § 23 a Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „mindestens einmal im Jahr“ die Wörter „, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr,“ eingefügt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein.“

b) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst:

„die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.“

b) In Absatz 7 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die jeweilige“ ersetzt.

16. In § 32 Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

17. § 34 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „einmal im Jahr“ werden die Wörter „, bei rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr,“ eingefügt.

b) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgender Buchstaben f angefügt:

„f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.“

18. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „Vereinbarungen“ durch das Wort „Dienstvereinbarungen“ ersetzt.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen, die sich auf die Qualität der Arbeitsleistung oder das Verhalten beziehen, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.“

19. Nach § 36 werden folgende §§ 36a bis 36f eingefügt:

„§ 36a Einigungsstelle

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und den Bereich des Diakonischen Werkes Württemberg wird am Sitz des Oberkirchenrats eine ständige Einigungsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 (Regelungsstreitigkeit) gebildet. Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Einigungsstelle wirkt in Regelungsstreitigkeiten auf eine Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

§ 36b Zusammensetzung der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle besteht für den Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks aus

- a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) jeweils einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den Kreisen der Dienststellenleitungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
- c) Beisitzerinnen oder Beisitzer, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).

(2) Für den Bereich der Landeskirche wird der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vom Oberkirchenrat und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bestellt. Für den Bereich des Diakonischen Werks wird der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vom

Diakonischen Werk und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

(3) Drei Listen-Beisitzerinnen oder Listen-Beisitzer für den Bereich der Landeskirche werden aus dem Kreis der Dienststellenleitungen vom Oberkirchenrat, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannt. Drei Listen-Beisitzerinnen oder Listen-Beisitzer für den Bereich des Diakonischen Werks werden aus dem Kreis der Dienststellenleitungen vom Diakonischen Werk benannt, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk benannt. Die Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn eine Angelegenheit der eigenen Dienststelle zu entscheiden ist.

(4) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerin und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der Stelle auf der jeweiligen Liste, die nach alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen geordnet ist. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht. Im nächsten Verfahren nimmt die Listen-Beisitzerin oder der Listen-Beisitzer teil, welcher in dem vorherigen Verfahren verhindert war.

(5) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 36c

Rechtsstellung der Mitglieder der Einigungsstelle

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, nur dem in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Recht unterworfen. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf gute Zusammenarbeit hinzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen. Der Oberkirchenrat kann für den oder die Vorsitzenden und den oder die stellvertretenden Vorsitzenden eine besondere Aufwandsentschädigung festsetzen.

(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

(5) Auf die nach § 36b Absatz 1 Buchst. b) von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer findet § 21 entsprechende Anwendung.

§ 36d **Berufungsvoraussetzung der Mitglieder der Einigungsstelle**

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Wer als Vorsitzende beziehungsweise als Vorsitzender oder als beisitzende bzw. beisitzender Richter dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten angehört, darf nicht gleichzeitig einer Einigungsstelle angehören.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein. Sie dürfen nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen.

(3) Zum Listen-Beisitzer oder zur Listen-Beisitzerin aus den Kreisen der Dienstgeber und zum oder zur vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzer oder Ad-hoc-Beisitzerin kann bestellt werden, wer gemäß § 4 der Dienststellenleitung angehört. Zum Listen-Beisitzer oder zur Listen-Beisitzerin aus den Kreisen der Mitarbeiter und zum oder zur von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzer oder Ad-hoc-Beisitzerin kann bestellt werden, wer gemäß § 10 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg steht.

(4) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Einigungsstelle werden vom Landesbischof oder der Landesbischöfin ernannt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 36e **Verfahren vor der Einigungsstelle**

(1) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten.

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt sie oder er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(3) Die oder der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung zeitnah fest.

(4) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Gegenstand des Verfahrens ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten den gesamten Verfahrensgegenstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in

Deutschland angehört. Für die Übernahme der Kosten des Beistands findet § 30 Anwendung.

(6) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Landeskirche. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Kosten selbst. Für die Übernahme der Kosten der Mitarbeitervertretung findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet darüber das Kirchengericht.

§ 36f Einigungsspruch

(1) Die Einigungsstelle entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit, falls es zu keiner Einigung kommt.

(2) Bei der Beschlussfassung hat sich die oder der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt die oder der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Der Spruch ist unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen.

(3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten.

(4) Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt.“

bb) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten (§ 36a) ausgeschlossen. In Regelungsstreitigkeiten können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.“

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen.“

22. In § 42 wird Buchstabe j wie folgt gefasst:

„j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,“

23. In § 43 wird Buchstabe o wie folgt gefasst:

„o) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,“

24. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „vor der Durchführung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengeschicht“ ersetzt.

25. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anrufung des Kirchengeschichts ist für Regelungsstreitigkeiten (§ 36a) ausgeschlossen.“

26. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

bb) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gewählt werden
eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten;
drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 bis 50 Wahlberechtigten;
fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.“

b) In Absatz 4 werden die Angabe „15 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „15 Absatz 2 bis 4“ und die Angabe „§§ 16 bis 22“ durch die Angabe „§§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichstellung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
2. darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(6) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Jahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5a, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.“

27. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.“

28. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Dienstgeber ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertrauensperson bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.“

e) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.“

29. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 bis 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

30. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

**„§ 52a
Gesamtschwerbehindertenvertretung**

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 oder § 6a, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.“

31. § 53 wird wie folgt gefasst:

**„§ 53
Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in
Angelegenheiten weiterer Personengruppen**

Für die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten und gegebenenfalls auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, gilt die entsprechende Rechtsverordnung des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweiligen Fassung.“

32. In § 54a Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung können nicht Wahlpersonen im Sinne des Satzes 1 sein.“

33. § 55b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Landeskirchliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ 2 Neuntes Buch des Sozialgesetzes“ ersetzt.

bb) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 97 SGB IX“ durch die Angabe „§ 180 Neuntes Buch des Sozialgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung können für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit in Höhe von insgesamt 50 vom Hundert einer vollbeschäftigten Person beanspruchen.“

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„§ 19 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Ist die Aufteilung zwischen der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung streitig, entscheidet auf Antrag der Vertrauensperson oder der Stellvertretung die Direktorin beziehungsweise der Direktor im Oberkirchenrat.“

34. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mitglied des Kirchengerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche sowie den leitenden Organen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. oder der gliedkirchlichen Diakonischen Werke angehört.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Im bisherigen Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 bis 3, § 21“ durch die Angabe „Die §§ 19, 21“ ersetzt.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 36, 36a“ durch die Angabe und „§ 36“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Regelungsstreitigkeiten (§ 36a) entscheidet das Kirchengericht nur in den Fällen des § 36f Absatz 4.“

36. In § 61 Absatz 1 werden die Wörter „Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1“ durch die Wörter „nach Abschluss der Erörterung gem. § 38 Absatz 3“ ersetzt.

37. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

**„§ 63a
Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld**

(1) Ist ein Beteiligter durch das Kirchengericht zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtun-

gen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengesicht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.“

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nach diesem Gesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2020 statt.
- (2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Abschluss der Neuwahlen, längstens bis zum 31. Oktober 2020, im Amt. Ist eine Mitarbeitervertretung im Fall von § 15 Absatz 3 am 30. April 2020 noch nicht ein Jahr im Amt, bleibt sie längstens bis zum 31. Oktober 2024 im Amt.
- (3) Für Beteiligungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, gilt das bisherige Recht weiter.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.